

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Stabsabteilung Recht
Hauptreferat Verfassungsdienst
Europaplatz 1
7001 Eisenstadt
Email: post.vr@bgld.gv.at

Wiener Straße 7
7000 Eisenstadt

Tel.: (02682) 770 -20
Fax: (02682) 770 -19

E-Mail: info@younion.at
www.younion.at

andreas.krutzler@younion.at
gerhard.horwath@younion.at

Eisenstadt, 4. April 2024

Betrifft: Änderung der Grundausbildungsverordnung-Gemeinden
Stellungnahme während der Begutachtungsfrist

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf die geplante Änderung der Grundausbildungsverordnung-Gemeinden wird seitens der younion-Burgenland folgende Stellungnahme abgegeben.

Zu Punkt 1 und 2: § 3 Abs. 3:

Im § 3 Abs. 3 ist nunmehr vorgesehen, dass bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände die praktische Verwendung teilweise nachgesehen werden.

Dies bedeutet in der Praxis, dass bei der kurzfristigen Besetzung eines Amtsleiterpostens von der praktischen Ausbildung „teilweise“ abgesehen werden kann. Dazu sind aus unserer Sicht folgende Fragen offen:

1. *Wie ist dieser Begriff teilweise definiert? Hier findet sich keine Mindestzeit für die praktische Ausbildung, somit kann auch jemand in die Grundausbildung geschickt werden, der vielleicht erst ein Monat bei der Gemeinde beschäftigt ist und von der Arbeit und den Aufgaben dort defacto keine praktischen Erfahrungen mitbringt.*
2. *Wieviele Monate sind als Mindestpraxisausbildung vorgesehen?*
3. *Wer entscheidet die Nachsicht? Die Prüfungskommission? Der Vorsitzende der Prüfungskommission alleine? Die Personalabteilung? Die Akademie Burgenland?*

Daher ist die Änderung aus unserer Sicht nicht sinnvoll. Weder für den Bediensteten noch für die Gemeinde.

Die younion-Burgenland hat sich 2014 bei der Erlassung der GrundausbildungsVO dafür eingesetzt, dass die Qualität der Ausbildung gesteigert wird und in den Gemeinden gut ausgebildete Amtsleiter ihren Dienst versehen. Mit dieser Regelung wird dieses Ziel „untergraben“.

Außerdem gibt der § 18 Abs. 7 des Bgld. Gemeindebedienstetengesetzes 2014 genügend Möglichkeiten der kurzfristigen Überbrückung einer unerwartet frei gewordenen Amtsleiterstelle (Vertretung durch einen ausgebildeten Bediensteten einer anderen Gemeinde). Dies hat sich bewährt und kann aus unserer Sicht auch weiterhin als gesetzlich festgelegter Standard bleiben.

Die nunmehr beabsichtigte Änderung wird daher von uns entschieden ABGELEHNT.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Argumente und sind auch für weitere Gespräche jederzeit gerne bereit.

Mit gewerkschaftlichen Grüßen

Horwath Gerhard
Landesvorsitzender